

## Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:				
Verantwortlicher Ausbilder:				
Auszubildender:				
Ausbildungsberuf:	Schädlingsbek	ämpfer / Schäd	dlingsbekämpferin	
			g der zu vermittelnden Fertigkeiten ung in der Fassung vom <b>15. Juli</b>	
			ruches, des Berufsschulunterrichtes n Ausbildungszeitraum enthalten.	unc
	mfanges und des Zeitab rson des Auszubildende		n oder schulisch bedingten Gründen n.	odei
vorgegebenen Ausbildı		ie in diesem Plan aut	zeit von der in der Ausbildungsord fgeführten Fertigkeiten und Kenntnis elt.	
	www.ihk-regensburg.de/a elnen Berufe eingesehen		l <mark>an</mark> können die sachlichen und zeitlic n werden.	hen
Auszubildender:	Unterschrift	Gesetzlicher Vertreter des Auszubildenden:	Unterschrift	
	Datum		Firmenstempel/Unterschrift	

Lfd.	Teil des Ausbildungs-	es Ausbildungs-		tion ittelt
Nr.	berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	1. – 18. 19. – 36. Monat Monat	Position vermittelt
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären		
	(§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen		
		c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen		
		d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen		
		e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbilden- den Betrieb geltenden Tarifverträge nennen		
2	Aufbau und Organisation des	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern		
	Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes erklä- ren		
		c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen		
		d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungs- rechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	während der	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen	gesamten	
	(§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallver- hütungsvorschriften anwenden	Ausbildung	
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten	zu vermitteln	
		d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden be- schreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen		
		e) Aufgaben der zuständigen Berufsgenossenschaft und der für den Arbeitsschutz zuständigen Behör- den erläutern		
		f) persönliche Schutzausrüstungen unterscheiden und handhaben		
		g) Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz bedienen und ihre Funktionsfähigkeit erhalten		
		h) Explosionsgefahren beschreiben und Maßnahmen zum Explosionsschutz ergreifen		
		i) Kennzeichnungen und Kennzeichnungsfarben von Behältern und Fördersystemen zuordnen		
		k) Regeln der Arbeitshygiene anwenden		
		ergonomische Grundregeln anwenden sowie Maß- nahmen zur Erhaltung der Gesundheit und Leis- tungsfähigkeit ergreifen		

Lfd.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
Nr.	beruisplides	-	1. – 18. Monat	19. – 36. Monat	Pos
4	Umweltschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbes.	während der gesamten - Ausbildung		
		a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären			
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden			
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltscho- nenden Energie- und Materialverwendung nutzen			
		d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			
		e) Abfälle sammeln, lagern und für die Verwertung bereitstellen			
5	Rechtsvorschriften und Normen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	a) berufsbezogene rechtliche Grundlagen und Normen der Schädlingsbekämpfung beachten und anwenden	4		
	,	b) mit den für die Schädlingsbekämpfung zuständigen Behörden zusammenarbeiten			
6	Kommunikation und Information (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	a) Informationsquellen nutzen und Informationen auch mit fremdsprachigen Fachbegriffen anwenden			
		b) betriebsspezifische Kommunikations- und Infor- mationssysteme einsetzen	4		
		c) mit Standardsoftware und arbeitsplatzspezifischer Software arbeiten			
		d) Regeln zum Datenschutz und zur Datensicherheit anwenden			
		e) Kommunikationsregeln anwenden		4	
7	Planen von Arbeitsabläufen (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	a) Materialien, Geräte, Hilfsmittel und persönliche Schutzausrüstung auswählen und bereitstellen	4		
		b) Aufgaben im Team abstimmen und durchführen			
		c) Arbeitsabläufe festlegen, Arbeitsschritte und Teil- aufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben, sowie zeitlicher Abläufe durchführen; Arbeitsschritte bei Abweichung von der Planung auf die veränderte Situation anpassen		4	
		d) Arbeitsabläufe mit weiteren Beteiligten, insbes. mit anderen Gewerken und Behörden, abstimmen			
8	Bedienen und Warten von Betriebsmitteln (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	a) Geräte für die Schädlingsbekämpfung bedienen, pflegen und warten	6		
		b) Funktionstüchtigkeit und Sicherheit von Geräten überprüfen und Reparaturen veranlassen	6		
9	Umgang mit und Anwendung von	Gefahrstoffe a) erkennen			
	Gefahrstoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)	b) lagern	8		
	(3 + Uno. 1 M. 9)	c) entsorgen			
		d) nach Wirkung und Eigenschaften unterscheiden und einordnen			
		e) transportieren		10	
		f) auswählen			
		g) anwenden			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		Richtwerte hen im 19. – 36. Monat	Position vermittelt
10	Umgang mit und Anwendung von	a) Schädlingsbekämpfungsmittel nach Wirkung und Eigenschaften unterscheiden	Worldt	Worldt	
	Schädlingsbe- kämpfungsmitteln (§ 4 Abs. 1 Nr. 10)	b) Anwendungsverfahren unterscheiden	12		
		c) Schädlingsbekämpfungsmittel nach Formulierungen unterscheiden			
11	Sichern des Arbeits- bereiches (§ 4 Abs. 1 Nr. 11)	Arbeitsbereiche gegen Zugang durch Nichtbeteiligte, insbesondere durch Information, Kennzeichnung und Absperrung, sichern	2		
12	Feststellen von Schädlingsbefall im	a) Schädlinge, Spuren und Schadbilder erkennen und bestimmen			
	Gesundheits- und Vorratsschutz, Holz- und Bautenschutz sowie im Pflanzenschutz	b) Schädlingsbefall im Innen- und Außenbereich, insbesondere durch Sichtkontrolle und technisches Monitoring, feststellen	20		
	(§ 4 Abs. 1 Nr. 12)	c) Befallsorte eingrenzen, Befallsstärke einschätzen und Ursachen ermitteln		20	
		d) Dokumentationen erstellen			
13	Planen und Durchführen von Schädlingsbe- kämpfungsmaßnahmen im Gesundheits- und Vorratsschutz, im Holz- und Bautenschutz sowie im Pflanzenschutz	a) Außenbereiche, Innenbereiche und Transportwe- ge gegen Zulauf/Zuflug von Schädlingen absi- chern			
		b) Schädlingsbekämpfung mit physikalischen Verfahren durchführen	18		
		c) Schädlingsbekämpfung mit biotechnischen Ver- fahren durchführen			
	(§ 4 Abs. 1 Nr. 13)	d) Mittel und Verfahren unter Berücksichtigung örtli- cher und sachlicher Gegebenheiten auswählen			
		e) Schädlingsbekämpfung mit chemischen Verfahren durchführen			
		f) Schädlingsbekämpfung mit biologischen Verfahren		20	
		g) Durchführung, Mittel, Maßnahmen und Ergebnis- se dokumentieren			
14	Kundenberatung (§ 4 Abs. 1 Nr. 14)	Kunden über:			
		a) Art, Umfang und Ursache des Befalls			
		b) Auswirkung des Schädlingsbefalls			
		c) Art, Umfang und Dauer der Bekämpfung		18	
		d) Wirkungsweisen der Bekämpfungsmittel		10	
		e) Sicherheitsmaßnahmen			
		f) Vorbeugemaßnahmen			
		g) Vertrags- und Geschäftsbedingungen informieren			
15	Qualitätssichernde Maßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 15)	a) betriebsspezifische Maßnahmen der Qualitätssiche- rung erläutern und aufgabenspezifisch anwenden			
		b) prozess- und kundenorientiert arbeiten		2	
		c) Reklamationen entgegennehmen und Maßnahmen einleiten			